

Thema:

Gruppenbewertung von PC-Komponenten

Fragestellung:

Wir sind zur Zeit mit der Bewertung der edv-technischen Ausstattung von unserem Rathaus befasst. Hier stellt sich uns die Frage, wie die einzelnen Komponenten zu bewerten sind. Die Beschaffungen der Geräte erfolgt immer Komponentenweise, d.h. es werden z.B. einmal 15 Bildschirme (Wert je Bildschirm unter 410 €) beschafft, 12 PC's (Wert je PC über 410 €) oder 3 Drucker (zum Teil über, zum Teil unter 410 €).

Ist hier die Gruppenbewertung nach § 32 Abs. 10 GemHVO (gleichartige / gleichwertige Vermögensgegenstände) anwendbar, d.h. können alle Bildschirme, die innerhalb eines Jahres angeschafft werden, zusammengefasst und aktiviert werden, auch sämtliche PC's, usw.?

Oder sollten die Gegenstände separat gesehen werden, mit der Folge, dass die Bildschirme nicht (Wert je Bildschirm unter 410 €) und die PC's aktiviert werden (Wert je PC über 410 €)?

Lösungsansatz:

Unabhängig von der Gruppenbewertung nach § 32 Abs. 10 GemHVO können (Wahlrecht) abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen den Wert von 410 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben werden.

Bei der Bemessung des Wertes kommt es auf den Wert des einzelnen Vermögensgegenstandes, nicht auf den der Gruppe an.

In den Anwendungsbereich der Vereinfachungsregel fallen jedoch nur selbstständig nutzungsfähige Vermögensgegenstände von geringem Wert, deren Nutzungsdauer begrenzt ist. Ein Drucker ist z.B. nicht selbstständig nutzbar, weil er nur zusammen mit dem PC funktioniert. Daher bildet er mit dem PC eine Sachgesamtheit und gilt nicht als GWG.

Die Gemeinde sollte sich in ihrer Inventurrichtlinie hinsichtlich der Anwendung der Sofortabschreibung für eine Möglichkeit entscheiden, die in der Folge konsequent zur Anwendung kommt.
